

**de Gruyter Lehrbuch**



# **Sachenrecht**

**in programmierter Form**

von

Dr. Hermann Dilcher  
o. Professor an der Ruhr-Universität Bochum

gemeinsam mit  
Norbert Berger, Wilm Brepohl, Ludwig Jörder,  
Heinz Klinkhammer, Heinz Koch, Jürgen Körnig,  
Norbert Natzel und Jochen Spilker

**2., durchgesehene Auflage**



1972

Walter de Gruyter · Berlin · New York

**ISBN 3 11 004029 8**

©

Copyright 1970 by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung – J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung – Georg Reimer – Karl J. Trübner – Veit & Comp., Berlin 30 – Alle Rechte, einschl. der Rechte der Herstellung von Photokopien und Mikrofilmen, vom Verlag vorbehalten – Satz: Studio Feldafing – Druck: Mercedes-Druck, Berlin  
Printed in Germany

## INHALTSÜBERSICHT

	<b>Vorworte</b> . . . . .	<b>VII</b>
	<b>Hinweise für den Bearbeiter</b> . . . . .	<b>XIII</b>
Kap. I	Der unmittelbare Besitz . . . . .	1
Kap. II	Der Besitzschutz . . . . .	25
Kap. III	Der mittelbare Besitz . . . . .	53
Kap. IV	Das Eigentum . . . . .	74
Kap. V	Das Eigentümer-Besitzerverhältnis . . . . .	93
Kap. VI	Ansprüche auf Störungsfreiheit . . . . .	124
Kap. VII	Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb . . . . .	146
Kap. VIII	Gutgläubiger Eigentumserwerb . . . . .	172
Kap. IX	Andere Arten des Eigentumserwerbs . . . . .	196
Kap. X	Das materielle Grundstücksrecht . . . . .	224
Kap. XI	Das formelle Grundstücksrecht . . . . .	253
Kap. XII	Die Verkehrshypothek (Entstehung und Inhalt) . . . . .	278
Kap. XIII	Die Verkehrshypothek (Geltendmachung und Wandlungen) . . . . .	304
Kap. XIV	Die übrigen Grundpfandrechte . . . . .	324
Kap. XV	Andere beschränkt dingliche Rechte an Grundstücken . . . . .	349
Kap. XVI	Beschränkt dingliche Rechte an beweglichen Sachen und an Rechten . . . . .	378
Anhang	Muster eines Grundbuchblattes . . . . .	Anhang I
	Verzeichnis aller Wiederholungsfragen und Zusammenfassungen . . . . .	Anhang VI



## VORWORT ZUR ZWEITEN AUFLAGE

Rascher als vorgesehen entstand die Notwendigkeit einer 2. Auflage des programmierten Sachenrechts. Dies zeigt, daß das Prinzip der Stoffprogrammierung im Bereich der juristischen Lehre seine Anerkennung als brauchbare Methode gefunden hat. Die Adressaten des Buches haben den Versuch, den Selbstbestimmungsgrundsatz im Rahmen des juristischen Grundstudiums zu verankern, durchweg mit Zustimmung belohnt.

Das Buch löste ein ungewöhnlich lebhaftes Echo der Leser aus. Den Verfassern ging eine Fülle von Erfahrungsberichten, Hinweisen, Anregungen und Kritiken zu, für die sie sich herzlich bedanken möchten. Aus diesen Kontakten mit den Lesern eröffnet sich die Möglichkeit, die Methode der Programmierung nach den spezifischen Bedürfnissen der juristischen Lernpraxis weiter zu verbessern. Insbesondere können die zahlreichen Stellungnahmen zum programmierten Sachenrecht schon jetzt für die gegenwärtig in Bochum laufenden Arbeiten und Versuche zur Schuldrechtsprogrammierung verwendet werden, sicher zum Vorteil künftiger Benutzer eines programmierten Schuldrechts. Auch aus von Münchs und Seidl-Hohenvelderns zwischenzeitlich erschienenen programmierten Völkerrechtslehrbüchern konnten die Verfasser weitere Gesichtspunkte zum Programmierungsprinzip gewinnen.

Allerdings verlangt die Vielfalt der Anregungen zur Verbesserung der programmierten Stoffdarstellung eine entsprechende Zahl von z. T. recht umfangreichen Überlegungen und Versuchen, besonders auf lernpsychologischem Gebiet. Deshalb konnten in das programmierte Sachenrecht wegen der kurzen Zeit bis zur 2. Auflage nur die allerwichtigsten Anregungen eingearbeitet werden. Die nach jedem Kapitel zur Vertiefung des programmierten Stoffes angegebene Literatur und Rechtsprechung wurden auf den Stand vom Februar 1972 gebracht.

Alle diejenigen, die zur 1. Auflage mit den Verfassern korrespondiert oder ihre Kritik veröffentlicht haben, dürfen sicher sein, daß ihre Anregungen, verbunden mit den Ergebnissen der Arbeiten zur Schuldrechtsprogrammierung, in einer künftigen Neubearbeitung des programmierten Sachenrechts einen Platz finden werden. Auch die Benutzer der 2. Auflage sind herzlich eingeladen, ihre Kritik und eventuelle Verbesserungsvorschläge an die Verfasser (unter der Adresse: Professor Dr. H. Dilcher, 463 Bochum, Ruhr-Universität) zu richten.



## VORWORT ZUR ERSTEN AUFLAGE

Dieses Buch wendet sich in erster Linie an Studenten, die bereits Grundkenntnisse des Allgemeinen Teils und des Schuldrechts besitzen und sich erstmals mit den Problemen des Sachenrechts befassen wollen. Ihnen soll der Zugang zum System des Sachenrechts durch die Programmierung des Stoffes erleichtert werden. — Das programmierte Sachenrecht ist jedoch nicht ausschließlich für Studenten bestimmt. Außerhalb des Rechtsunterrichts an der Universität soll es für Akademieabsolventen und solche Personengruppen von Nutzen sein, die sich mit Vorkenntnissen im Vertragsrecht den Fragestellungen des Sachenrechts zuwenden wollen.

Ausgangspunkt für den Plan zur Herstellung des Lehrprogramms war die Feststellung, daß die *akustische Informationsvermittlung* in der Vorlesung, besonders bei großer Teilnehmerzahl, für die meisten Hörer nicht der beste Weg ist, sich mit einem neuen Wissensgebiet vertraut zu machen. Eine Untersuchung der Ursachen hierfür ergab, daß die Vorlesung von allen Hörern die gleiche, vom Vortragstempo bestimmte Lerngeschwindigkeit verlangt, obwohl nur eine relativ kleine Zahl von Hörern in der Lage ist, gerade in dieser Geschwindigkeit einen neuen Gedanken richtig aufzunehmen und zu verarbeiten. Diejenigen Studenten, die die vorgetragene Problematik auch rascher verstanden hätten, sehen ihre Zeit verschwendet, während viele andere, die (gleich aus welchen Gründen) nicht in der Lage sind, ihre Lerngeschwindigkeit dem Vortragstempo anzupassen, ohne Lernerfolg und unzufrieden den Raum verlassen. In Bochum vorgenommene Tests ergaben, daß schon bei 60 Versuchspersonen die langsamste und die rascheste Aufnahme- und Lerngeschwindigkeit weit voneinander abweichen; für das zur Anwendung befähigende Verstehen einer in 45 Minuten vorlesungsmäßig vorgetragenen Stoffmenge aus dem Bereich des Familienrechts wurden bei individuell gesteuertem Lernen am Tonbandgerät des Sprachlabors zwischen 30 und 90 Minuten benötigt<sup>1</sup>.

Die Nachteile der raschen Vergänglichkeit und der Unwiederholbarkeit des in der Vorlesung gesprochenen Wortes könnten zwar bei einer Speicherung, des Stoffes auf Tonbändern vermieden werden; es sind jedoch bei weitem nicht alle Studenten im Besitz einer Wiedergabemöglichkeit für tonbandgespeicherte Informationen. Vor allem fällt es den meisten Menschen leichter, optisch Dargebotenes aufzunehmen; deshalb mußte der Ausweg im Bereich der *optischen Informationsvermittlung* gesucht werden. — Hier gibt es ein breites Angebot an Lehrbüchern. Sie bieten dem Leser ihren Stoff beliebig wiederholbar an. Untersuchungen ergaben jedoch, daß zahlreiche Studenten es für zu schwierig

<sup>1</sup> Einzelheiten hierzu sind in JuS 1968, 391–392 berichtet.

## Vorwort

halten, sich vom herkömmlichen Lehrbuch ausgehend ein neues Wissensgebiet zu erschließen. Die Anfängerschwierigkeiten rühren häufig daher, daß viele der vorhandenen Lehrbücher zu umfangreiche Vorkenntnisse voraussetzen und zum anderen dem Leser keine Selbstkontrolle darüber ermöglichen, ob er die gelesene Information richtig verstanden hat.

Vermieden werden diese Nachteile durch die Methode der *Programmierung des Lernstoffes*. Nach ihr wird der Stoff in möglichst kleine, *überschaubare Abschnitte* aufgeteilt, bei denen der Bearbeiter sein Verständnis der jeweiligen Information durch die Beantwortung einer angefügten *Kontrollfrage* sogleich selbst überprüfen kann. Außerdem wird durch die Beantwortung dieser Frage das neu erworbene Wissen gefestigt. Der Vorteil eines schriftlich fixierten und dem Bearbeiter ausgehändigten Stoffprogramms besteht ferner darin, daß die reinen Lernvorgänge nicht mit dem Zwang zur Anwesenheit im Hörsaal verknüpft sind, sondern zu beliebiger Zeit (besonders bei Konkurrenz mit gleichzeitigen Übungen), an beliebigem Ort und in beliebiger Dauer vorgenommen werden können. So wird eine *optimale Individualisierung* des Lernprozesses erreicht<sup>2</sup>.

Um eine diesen Erfordernissen entsprechende Aufbereitung des Sachenrechtsstoffes zu erreichen, wurde an der Ruhr-Universität Bochum, nach vorbereitenden Diskussionen mit Fachvertretern der Pädagogik, der Psychologie und der Kybernetik, eine Arbeitsgruppe gebildet, der ein Professor, zwei Assistenten und sechs Bochumer Studenten angehörten. Diese Arbeitsgruppe verfaßte in der Zeit vom Sommer 1968 bis zum Winter 1969 auf der Grundlage von Literatur und Rechtsprechung einen Programmtext, der im Wintersemester 1969/70 von mehr als 500 Bochumer Studenten mit dem Ziel durchgearbeitet wurde, Verständnisschwierigkeiten aufzudecken. Die Ergebnisse der in Fragebogen, Tests und persönlichen Gesprächen geäußerten Kritik faßte eine andere Arbeitsgruppe zusammen, der auch ein Assistent des Instituts für Pädagogik an der TH Aachen angehörte. Aufgrund der gewonnenen Verbesserungsvorschläge wurde von den Mitgliedern beider Arbeitsgruppen der vorliegende Text formuliert. – Auch er dürfte nach den Erfahrungsberichten über Lehrprogramme aus anderen Fachgebieten in Einzelpunkten noch verbesserungsbedürftig sein. Deshalb werden alle Bearbeiter des Programms eingeladen, ihre Erfahrungen mit dem programmierten Rechtsstoff und ihre eventuellen Verbesserungsvorschläge (unter der Anschrift: Professor Dr. H. Dilcher, 463 Bochum, Ruhr-Universität) mitzuteilen.

Die Verfasser sind sich allerdings bereits jetzt der Tatsache bewußt, daß eine weitere Verbesserung der Lernsituation folgende Probleme aufwirft: Die im BGB verwendete, vom Sprachgebrauch des ausgehenden 19. Jahrhunderts geprägte

<sup>2</sup> Einzelheiten und Literaturhinweise zur Theorie des programmierten Lehrens und Lernens sind in JZ 1970, 214 ff veröffentlicht.

## Vorwort

Ausdrucksweise erzeugt für den heutigen Studenten zunehmende Verständnisschwierigkeiten rein sprachlicher Natur. Deshalb wurde von Bochumer Studenten vielfach der Wunsch nach einer *Modernisierung der Rechtssprache* geäußert. Die Verfasser bemühten sich, dem dadurch zu entsprechen, daß sie die erläuternden Beispiele im Programm nach dem Sprachverständnis unserer Zeit formulierten. Sie konnten jedoch nicht außer acht lassen, daß es wegen der Rechtsverbindlichkeit des BGB-Textes für den Juristen unerläßlich ist, auch die Sprache des Gesetzgebers verstehen und handhaben zu lernen. Der damit – wie mit dem Gebrauch einer Fremdsprache – verbundene Verfremdungseffekt konnte nach Lage der Dinge durch das vorliegende Programm nur gemildert, nicht aber beseitigt werden.

Zum zweiten entspricht der Aufbau des vorliegenden Sachenrechtsprogramms noch der *herkömmlichen Stofffolge* sachenrechtlicher Darstellungen. Die Verfasser wissen, daß diese Stofffolge pädagogischen Ansprüchen an einen lerngerechten Aufbau wenig Rechnung trägt, weil sie vorwiegend gesetzssystematisch orientiert ist. Im Zuge einer Fortentwicklung des Programms wird es später sicher möglich sein, eine primär pädagogisch determinierte Stofffolge zu erreichen. Die bereits hierzu angestellten Überlegungen zeigen jedoch, daß noch eingehende Voruntersuchungen, insbesondere zum Vorkenntnisstand der Programmbenutzer und zu ihrer Lernmotivation erforderlich sind. Diese Untersuchungen sind bereits eingeleitet; vor ihrem Abschluß könnte eine Veränderung der Stofffolge nicht als Ergebnis wissenschaftlicher Überlegungen begründet werden.

Schließlich war es auch noch nicht möglich, die im Sachenrecht besonders wichtige Verbindung zwischen den Rechtsnormen und den von ihnen erfaßten *wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhängen* mit der für einen erfolgreichen Lernprozeß nötigen *Überschaubarkeit* herauszustellen. Um ein über die Normzusammenhänge hinausreichendes Verständnis des sozialen Geschehens zu vermitteln, bedarf es noch einer langwierigen Einarbeitung wirtschafts- und gesellschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse in den juristischen Bereich.

Im vorliegenden Programmtext werden die drei klassischen Sachenrechtsbereiche des *Besitzes*, des *Eigentums* und der *beschränkt dinglichen Rechte* in 16 Kapiteln abgehandelt: Zunächst der Besitz als tatsächliches Verhältnis zu einer Sache, dann das Eigentum als Rechtsmacht über eine Sache und schließlich die beschränkt dinglichen Rechte als Abspaltungen von Einzelbefugnissen aus dem Gesamtrecht des Eigentümers.

Diese 16 Programmkapitel können nur als *Einführung in das Grundwissen* des Sachenrechts verstanden werden. Sie vermitteln das unerläßliche Minimum an juristischem Handwerkszeug für eine anschließende selbständige Weiterarbeit des Programmbenutzers: Diese Weiterarbeit kann einmal in der Form des Selbststu-

## Vorwort

diums erfolgen. Zu dessen Erleichterung werden am Ende jedes Kapitels sog. *Vertiefungshinweise* auf besonders wichtige Fragen des behandelten Stoffes und auf die einschlägigen Fundstellen in der Rechtsprechung und den von den Verfassern als grundlegend angesehenen Lehrbüchern von Baur und Westermann gegeben.

Die Verfasser halten jedoch nach allen bisherigen Erfahrungen das ausschließlich in Alleinarbeit vollzogene Lernen nicht für den günstigsten Weg, in ein neues Wissensgebiet einzudringen. Vielmehr empfehlen sie den Programm Benutzern, sich nach individueller Durcharbeit eines Programmkapitels mit anderen Bearbeitern in *Arbeitsgruppen* zusammenzufinden und dort die aufgetretenen Rechtsprobleme weiter zu behandeln. Auf diese Weise wird die für Juristen wesentliche Fähigkeit des Denkens und Redens in Thesen und Antithesen geübt; ferner steht zu erwarten, daß im größeren Kreise möglichst viele Aspekte der neuen Problematik sichtbar gemacht und erörtert werden.

Besonderer Dank der Verfasser gilt Herrn Professor Dr. Johannes *Zielinski*, dem Direktor des Instituts für Pädagogik an der Technischen Hochschule Aachen, der gern bereit war, sein Fachwissen und seine großen Erfahrungen für den Schritt in das pädagogische Neuland eines programmierten Rechtsunterrichts zur Verfügung zu stellen. Ebenso gilt der Dank der Verfasser seinem Assistenten, Herrn Friedhelm *Beiner*, der mit besonderem Interesse an der Verbesserung des ersten Programmentwurfes mitgearbeitet hat und den Juristen vielfache Anregungen aus der Pädagogik nahebringen konnte. Auch Herrn stud. iur. Harald *Kunst* sei hier für seine Mitarbeit bei der Programmüberarbeitung gedankt. Nicht zuletzt gilt der Dank der Verfasser Fräulein Maria *Hackert*, die unermüdlich und unverdrossen bereit war, die aufgrund neuer Versuche und neuer Überlegungen immer wieder abgeänderten Textfassungen zu Papier zu bringen.

## HINWEISE ZUR TECHNIK DES PROGRAMMIERTEN LERNENS

Die meisten Programmbenutzer werden zum ersten Mal mit einem programmierten Lernstoff arbeiten. Deshalb sollen einige Hinweise über die zweckmäßige Art der Programmbearbeitung vorangestellt werden:

Das Lehrprogramm ist eingeteilt in Kapitel und Lernelemente. Jedes der 16 Kapitel des Programms besteht aus durchschnittlich 20–25 Lernelementen.

Jedes dieser Lernelemente ist so aufgebaut, daß dem Bearbeiter zunächst eine *Information* gegeben wird. Sie enthält einen abstrakten juristischen Lehrsatz, der – soweit es den Verfassern erforderlich schien – durch Beispiele verdeutlicht wird. Der Informationstext nimmt in den meisten Fällen Bezug auf einen oder mehrere §§, die stets nachgelesen werden sollten, weil andernfalls die Information unvollständig bleibt. Der für die Information wichtigste § ist vor dem Informationstext herausgehoben, ein Leitwort zum Inhalt der Information steht auf jeder Seite oben in Fettdruck.

Der Information schließt sich eine *Frage* an (im Druck mit dem Buchstaben F gekennzeichnet); gelegentlich werden auch zwei Fragen zu einer Information gestellt. Die Fragen veranlassen die Bearbeiter, den abstrakten Inhalt der Information in einer Antwort zu konkretisieren. – Die Fragen haben also nicht die Funktion einer „Prüfung“, sondern sind Teil des Lernstoffes selbst; sie sind deshalb so gewählt, daß sie anhand der vorangehenden Informationen beantwortet werden können.

Unten auf jeder Seite ist Raum für die *Niederschrift der Antwort* vorgesehen. Nach allen Erfahrungen mit programmiertem Lernen wird nur in (schriftlich) fixierten Antworten die Umsetzung der abstrakten Information in ihre konkrete Anwendung exakt und nicht nur unbestimmt vollzogen; es gilt der Satz: „Nur was niedergeschrieben wurde, wird behalten“. Deshalb sollte auch, worauf zu Beginn jedes Kapitels erneut hingewiesen wird, die schriftliche Antwort eine kurze *Begründung* erhalten, in die, soweit möglich, die für die Begründung maßgeblichen §§ eingefügt werden. – Das *Lernziel* besteht bei jedem Lernelement darin, die abstrakte Information, ihre gesetzlichen Grundlagen und einen Fall ihrer Anwendung zu behalten.

Um dem Programmbearbeiter die *Selbstkontrolle* zu ermöglichen, ob seine Antwort richtig und damit seine Lernleistung erfolgreich war, ist auf dem folgenden Blatt oben (im Druck mit dem Buchstaben A gekennzeichnet) von den Verfassern eine *Musterantwort* vorgegeben. Ihr sollte die vom Bearbeiter niedergeschriebene Antwort sinngemäß entsprechen. – Ist dies nicht der Fall, sollten Information und Frage anhand der jetzt bekannten Musterantwort erneut durchdacht werden, um so den Fehlschluß sogleich zu berichtigen. Kommt der

## Hinweise zum programmierten Lernen

Bearbeiter auch dabei zu keinem anderen Ergebnis, empfiehlt es sich, das Problem mit anderen Programmierern zu besprechen oder die am Ende des Kapitels angeführte Vertiefungsliteratur zu Rate zu ziehen.

Aus dem Grundsatz, dem Bearbeiter die Selbstkontrolle seines Lernprozesses durch zunächst verdeckt gehaltene Antworten zu ermöglichen, folgt die zunächst ungewöhnlich erscheinende Satzanordnung des „*scrambled book*“: Wenn die Musterantworten bei Bearbeitung der Frage verdeckt bleiben sollen, können sie erst auf dem nächsten Blatt stehen. Dies hat zur Folge, daß nur die rechte Seite des aufgeschlagenen Buches bedruckt werden kann. Links würden freie Rückseiten bleiben; um solche Platzverschwendung und die damit verbundenen Mehrkosten zu vermeiden, wird der Programmtext von der Hälfte an umgedreht, d.h. von hinten nach vorn gedruckt. Der Bearbeiter befaßt sich demnach *nur mit der rechten Seite des aufgeschlagenen Buches*, während links ein auf dem Kopf stehender Text gedruckt ist. Hat der Bearbeiter die Hälfte des Programms bearbeitet, so dreht er das Buch um, womit ihm der zuvor auf dem Kopf stehende Text nunmehr als rechte Seite vorliegt.

Die Verfasser empfehlen, bei der Bearbeitung des Lernprogramms folgende *Regeln* zu beachten:

1. Lesen Sie den *Informationstext* durch und schlagen Sie die darin genannten §§ auf jeden Fall im Gesetz nach. – Sodann durchdenken Sie beides und versuchen Sie, sich die neuen Begriffe und Definitionen einzuprägen.
2. Die anschließende *Frage* müßten Sie nun beantworten können. – Scheuen Sie nicht die Mühe, *Ihre Antwort* im dafür vorgesehenen Raum auf der unteren Seitenhälfte *niederzuschreiben*, weil sich dadurch die Problematik besser einprägt und das Behalten des neuen Stoffes gefördert wird. Auch wird nur auf diese Weise die erstrebte Selbstkontrolle des Lernerfolges gewährleistet. (Sollten Sie eine mehrfache Benutzung des Programmtextes bzw. einen Weiterverkauf beabsichtigen oder ein in der Bibliothek entliehenes Exemplar benutzen, so können Sie Ihre Antworten auch auf Einlegebogen niederschreiben.)
3. Blättern Sie erst jetzt zur folgenden Seite weiter, auf der Sie oben eine *Musterantwort* finden. Wenn Sie diese vor Ihrer Beantwortung der Frage lesen, bringen Sie sich selbst um den Lernerfolg! – War Ihre Antwort sinngemäß richtig, so wissen Sie nun, daß Sie die Information verstanden haben. Sie können sich Information, Frage und Antwort nochmals genau einprägen, damit sie Ihnen in Zukunft geläufig bleiben. – Andernfalls sollten Sie den Fehler durch Rückschlüsse aus der vorgegebenen Antwort beseitigen und sich dann das richtige Ergebnis sorgfältig einprägen.
4. Nach jeweils einigen Lernelementen finden Sie *Wiederholungsfragen* eingeschoben. Dies sind keine Zusätze für besonders eifrige Bearbeiter, sondern notwendige Bestandteile des Grundlernstoffes. Sie ermöglichen dem Bearbeiter nach zwischenzeitlicher Beschäftigung mit anderen Fragen die Kontrolle, ob er den Stoff früherer Informationen richtig behalten hat und bewirken mit ihrem Rückgriff auf früheren Lernstoff eine Art Intervalltraining für das Gedächtnis. – Dasselbe gilt für die *Zusammenfassungen* am Ende jedes Kapitels. Auch ihre Fragen dienen der notwendigen Abrundung des Lernvorgangs und sollten daher keinesfalls überschlagen werden. – Wenn Sie später beabsichtigen, sachenrechtliche Grundprobleme zu repetieren, so finden Sie auf der letzten Seite des Buches verzeichnet, welche Seiten des Programms die Wiederholungsfragen und Zusammenfassungen enthalten.
5. Nach den bisherigen Erfahrungen der Bochumer Studenten sollten Sie *keinesfalls mehr als ein Kapitel* in einem Zuge durcharbeiten. Die reine

Bearbeitungszeit für den Stoff eines Kapitels beträgt durchschnittlich etwa 2–3 Stunden. – In jedem Falle sollten Sie nach höchstens einer Stunde Arbeitszeit sowie bei Beginn von Ermüdung oder Lernunlust eine Pause einlegen. Lernarbeit ohne entsprechende Aufnahmefähigkeit ist Zeitverschwendung.

6. Nach Maßgabe Ihrer Zeitdispositionen sollten Sie von der zu jedem Kapitel angegebenen *Vertiefungsliteratur* Gebrauch machen. Erst sie kann Ihnen die erforderliche Vollständigkeit des Wissens verschaffen!
7. Nach Bearbeitung eines Kapitels – und vielleicht einem ersten Blick in die *Vertiefungsliteratur* – sollten Sie sich mit anderen Programmbearbeitern in einer *Arbeitsgruppe* von etwa 3–7 Teilnehmern zusammenfinden, um die Ihnen diskussionsbedürftig erscheinenden Punkte dort zu besprechen. Sie werden feststellen, wie nutzbringend die Diskussion der einzelnen Fragen sein kann.

Die Verfasser wünschen Ihnen einen guten Lernerfolg.

## Kapitel I

### DER BESITZ

Das nachfolgende Kapitel will Sie über die juristische Bedeutung des Begriffes „*Besitz*“ und über die einzelnen Aspekte seiner Verwendung in der Rechtsdogmatik des BGB informieren.

<i>Übersicht:</i>	Information
Grundbegriffe .....	1–4
Besitzdiener .....	5–7
Teilbesitz .....	8
Mitbesitz .....	9–10
Eigen- und Fremdbesitz .....	11
Besitzerwerb .....	12–15
Besitzverlust .....	16–18
Zusammenfassung und Vertiefungshinweise .....	19

1.

§ 854

In der Sprache des täglichen Lebens werden die Ausdrücke Eigentum und Besitz meist gleichbedeutend verwendet. Das Sachenrecht des BGB dagegen unterscheidet streng zwischen Eigentum und Besitz.

*Eigentum* ist nach § 903 BGB das Recht, mit einer Sache nach Belieben zu verfahren und jeden anderen von der Einwirkung auf die Sache auszuschließen; der Ausdruck Eigentum bezeichnet also die *Rechtsherrschaft* einer Person über eine Sache. – *Besitz* dagegen ist nach § 854 BGB die Bezeichnung für die *tatsächliche Sachherrschaft*.

Eigentümer und Besitzer einer Sache können identisch sein; oft sind es verschiedene Personen.

F: Ist ein Dieb Besitzer der gestohlenen Sache?

(Bitte begründen Sie Ihre Antworten, soweit möglich mit Angabe von §§.)

A: Ja, da er die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.

## 2.

Zunächst soll in Kap. I–III der *Besitz* behandelt werden, ab Kap. IV folgt dann das *Eigentum*.

Rechtserheblich wird der Besitz vor allem in zwei Fällen:

Einmal wird der *Besitzer einer Sache geschützt*, wenn jemand seinen Besitz beeinträchtigt (hierzu Kap. II).

Zum anderen erfordert die *Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen*, daß der Erwerber Besitz an der Sache erhält (hierzu Kap. VII und Kap. VIII).

## 3.

Besitz bedeutet nach § 854 BGB *tatsächliche Sachherrschaft*. Wann diese vorliegt, ist im Gesetz nicht geregelt, sondern bestimmt sich nach der *Verkehrsanschauung*, d.h. nach der Durchschnittsmeinung des Personenkreises, für den die Frage zu entscheiden ist.

Grundsätzlich kann gesagt werden, daß Sachherrschaft sich in erster Linie aus *enger räumlicher Beziehung* ergibt, z.B. an Sachen in den Kleidertaschen. – Ohne enge räumliche Beziehung besteht Sachherrschaft am Inhalt von Behältnissen für denjenigen, der den *Schlüssel besitzt*; so besteht z.B. Sachherrschaft für den Wohnungsschlüsselbesitzer an allen Wohnungsgegenständen. – Ohne enge räumliche Beziehung und ohne Verschuß bejaht die Verkehrsanschauung schließlich eine Sachherrschaft, wenn *an der Sache erkennbar ist*, daß jemand sie beansprucht, z.B. ein unversperrt geparktes gebrauchsfähiges Fahrrad oder im Wald geschichtetes Holz.

Sachherrschaft ist erkennbar

1. an der Nähe des Besitzers,
- (in entsprechender Rangfolge) 2. am Verschuß,
3. an der Sachpflege.

F 1: B hat im Lokal den Mantel des A versehentlich mit seinem eigenen verwechselt und mitgenommen. Bleibt der A Besitzer seines Mantels, weil sein Name im Mantelfutter eingenäht ist?

F 2: Der Bauer B hat ein gebrauchsfähiges Ackergerät 10 km vom Hof entfernt am Feldrand abgestellt und sich entfernt. Ist er Besitzer dieses Gerätes?

- A 1: Nein, da B durch das Anziehen des Mantels eine vorrangige Sachherrschaft begründet hat.
- A 2: Ja, da für ein gebrauchsfähiges, ordentlich abgestelltes Gerät von der Verkehrsanschauung eine Sachherrschaft bejaht wird.

4.

§ 856 Abs. 2

Der Besitz besteht gemäß § 856 Abs. 2 BGB auch dann fort, wenn der Besitzer *nur vorübergehend verhindert* ist, die Sachherrschaft auszuüben.

- F: Der Fuhrunternehmer A, der mit seinem LKW eine zweiwöchige Auslandsfahrt ausführen muß, parkt während dieser Zeit den zugehörigen Anhänger auf einem öffentlichen Platz. Infolge eines Unfalls muß A für ein Vierteljahr in einem ausländischen Krankenhaus verweilen. Bleibt er auch nach zwei Monaten noch Besitzer des Anhängers?

A: Ja, da seine Verhinderung an der Ausübung der Sachherrschaft nur vorübergehend ist, § 856 Abs. 2 BGB.

5.

§ 855

Die Definition des Besitzers als Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft muß nunmehr eingeschränkt werden, denn trotz tatsächlicher Sachherrschaft wird ein sog. Besitzdiener nicht als Besitzer gewertet: *Besitzdiener* ist nach § 855 BGB, wer die tatsächliche Sachherrschaft nach den Weisungen eines anderen (des Besitzherrn) ausübt. Beim Besitzherrn entsteht auf diese Weise ein Besitz ohne tatsächliche Sachherrschaft des Besitzers.

F: Was ist das wesentliche Merkmal der Besitzdienerschaft?

A: Die Sachherrschaft wird nach den Weisungen eines anderen ausgeübt.

**6.**

Zumeist wird die *Weisungsgebundenheit* des Besitzdieners für sein Verfahren mit der Sache durch ein Arbeitsverhältnis begründet. Aber auch das Familienrecht unterwirft z.B. Kleinkinder hinsichtlich der in ihrer Sachherrschaft stehenden Gegenstände den Weisungen ihrer Eltern.

F: Ist der Ladenangestellte Besitzer oder Besitzdiener der Gegenstände, die er dem Kunden vorlegt?

- A: Er ist als angestellter Verkäufer der Besitzdiener des Geschäftsinhabers, weil er dessen Weisungen bezüglich der Sachen folgen muß.

**7.**

Daß jemand die Sachherrschaft als Besitzdiener ausübt, muß Dritten nicht erkennbar sein.

Will allerdings ein Besitzdiener unter *Bruch* seines Weisungsverhältnisses die Sache künftig für sich selbst beherrschen (was strafrechtlich meist einen Diebstahl oder eine Unterschlagung darstellt), so endet der Besitz des Besitzherrn erst, wenn das Abweichen von den Weisungen für die Ausübung der Sachherrschaft *äußerlich erkennbar* wird.

- F: Der Verkaufsfahrer D, der im Betrieb des B arbeitet, unternimmt für diesen eine einwöchige Geschäftsfahrt. Am Dienstag entschließt er sich, künftig als selbständiger Reisender aufzutreten und trägt sich bei der Übernachtung im Hotel als „selbständiger Kaufmann“ ein. Am Donnerstag entfernt D vom Auto und von den Waren die Firmeninschriften des B. Wann verliert B den Besitz?

## Kap. I. Besitz

A: Erst am Donnerstag, weil erst jetzt die Lösung aus dem Weisungsverhältnis bezüglich der Sachen des B äußerlich erkennbar wird.

### Wiederholungsfragen:

- a) Grundlage des Besitzes ist die tatsächliche . . . . . ;  
sie bestimmt sich nach der . . . . .
- b) Wer die tatsächliche Sachherrschaft an einer Sache ausübt, ist entweder  
. . . . . oder . . . . .
- c) Besitzdiener ist nach § . . . . BGB derjenige, der die Sachherrschaft  
aufgrund von . . . . . des Besitzers ausübt.

- A: a) Sachherrschaft, Verkehrsanschauung  
b) Besitzer, Besitzdiener  
c) 855, Weisungen

8.

§ 865

Beim Besitz unterscheidet man verschiedene *Besitzformen*:

So ist Besitz nicht nur an einer ganzen Sache möglich, sondern als sog. *Teilbesitz* auch an *abgrenzbaren Sachteilen*, insbesondere an Wohnräumen. Gemäß § 865 BGB genießt der Teilbesitzer denselben Besitzschutz wie der Besitzer einer ganzen Sache.

- F: Der Untermieter U hat in der Etagenwohnung des M ein möbliertes Zimmer gemietet. Als U mit dem Hauseigentümer E in Streit gerät, dringt E in das Zimmer des U ein. U beruft sich auf seinen Besitz am Zimmer, aber E macht dagegen geltend, Besitz bestehe nur für den M als Mieter der gesamten Etage. Ist diese Auffassung zutreffend?

- A: Nein; auch an einem untervermieteten Einzelzimmer besteht Teilbesitz, da es sich um einen abgrenzbaren Sachteil handelt.

9.

§ 866

In den bisherigen Beispielen wurde immer von einem einzelnen Besitzer ausgegangen. Es kann jedoch ebenso der Fall sein, daß mehrere Personen gleichzeitig Besitzer derselben Sache sind; dann handelt es sich um *Mitbesitzer*.

*Mitbesitz* bedeutet also, daß mehrere Personen eine Sache oder einen abgrenzbaren Sachteil *gemeinschaftlich besitzen*, § 866 BGB: Jeder Mitbesitzer ist in seiner Sachherrschaft über die ganze Sache eingeschränkt durch die gleichzeitige Sachherrschaft der übrigen Mitbesitzer. – Im Mitbesitz stehen z.B. gemeinsame Einrichtungen in Mietshäusern, wie Treppenhäuser und Waschküchen.

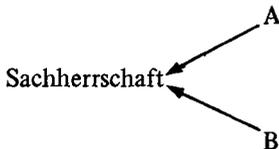
- F: A, B und C sind Untermieter in der Wohnung des X. Dort gibt es nur ein Badezimmer, über dessen Benutzung sich X, A, B und C verständigt haben. Welche Besitzform besteht für den A am Badezimmer?

- A: Teilmitbesitz, weil X, A, B und C  
a) das Zimmer gemeinschaftlich beherrschen und  
b) das Zimmer einen abgrenzbaren Sachteil darstellt.

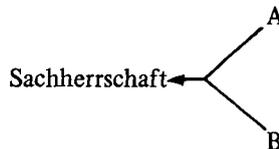
10.

Beim Mitbesitz unterscheidet man nach Art der Ausübung zwei Formen, den *schlichten Mitbesitz* und den *Mitbesitz zur gesamten Hand*:

Während bei schlichtem Mitbesitz die Sachherrschaft von jedem Mitbesitzer allein ausgeübt werden kann (und er nur auf die Sachherrschaft der anderen Mitbesitzer Rücksicht nehmen muß), ist beim Gesamthandsmitbesitz für die Ausübung der Sachherrschaft das Zusammenwirken aller Mitbesitzer erforderlich.



(schlichter Mitbesitz)



(Gesamthandsmitbesitz)

- F: a) Ein Behälter läßt sich nur bei gleichzeitiger Betätigung von zwei Schlüsseln öffnen; einen Schlüssel hat der A, den anderen der B.  
  
b) Zum Safe des A haben er und seine Ehefrau gleiche Schlüssel.  
Welche Besitzform liegt jeweils vor?

- A: a) Am Inhalt des Behälters haben A und B Gesamthandsmitbesitz;  
b) am Inhalt des Safes haben A und seine Ehefrau schlichten Mitbesitz.

**11.**

§ 872

Eine weitere Unterscheidung, die das Sachenrecht vielfach erforderlich macht, geht von der *Willensrichtung des Besitzers* aus:

Beim *Eigenbesitz* ist der Wille des Besitzers darauf gerichtet, die Sache als ihm gehörend zu besitzen, § 872 BGB.

Beim *Fremdbesitz* hingegen will der Besitzer seine Sachherrschaft mit Rücksicht auf einen anderen, dem er sich rechtlich verantwortlich sieht, ausüben; Fremdbesitzer ist z.B. der Mieter. – Vom Besitzdiener unterscheidet sich der Fremdbesitzer dadurch, daß er als Besitzer bei der Ausübung seiner Sachherrschaft nicht weisungsgebunden ist.

- F: Welche der folgenden Personen ist Eigenbesitzer:  
Der Eigentümer eines Fahrrades,  
der Entleiher eines Fahrrades,  
der Dieb eines Fahrrades,  
der mit dem Firmenfahrrad Brötchen ausfahrende Bäckerlehrling?

## Kap. I. Besitz

- A: Eigenbesitzer sind der Eigentümer und der Dieb, weil sie die Sache als ihnen gehörend besitzen.  
Fremdbesitzer ist der Entleiher, da er für seinen Besitz dem Verleiher verantwortlich ist.  
Der Lehrling ist kein Besitzer, sondern Besitzdiener.

### Wiederholungsfragen:

Als einzelne Besitzformen können Sie jetzt unterscheiden

- a) den Besitz an einer ganzen Sache vom . . . . . am Sachteil,
- b) den Alleinbesitz eines Besitzers vom . . . . . Besitzer,
- c) den . . . . . vom Fremdbesitz.

- A: a) Teilbesitz  
b) Mitbesitz  
c) Eigenbesitz

12.

§ 854 Abs. 1.

Nachdem die einzelnen Besitzformen geklärt sind, geht es nunmehr um die Frage, in welcher Weise der Besitz von einem Besitzer auf den anderen übergeht:

Gemäß § 854 Abs. 1 BGB ist zum Erwerb des unmittelbaren Besitzes an einer Sache die *Erlangung der tatsächlichen Gewalt* über die Sache erforderlich.

Streitig ist, ob daneben als subjektives Element noch ein *Besitzererwills* vorhanden sein muß: Die herrschende Meinung bejaht dies. Sie verlangt allerdings nicht, daß dieser Wille beim Besitzerwerb an der einzelnen Sache konkretisiert sein muß, sondern begnügt sich mit dem sog. *generellen Besitzererwills*, mit welchem Besitzerwerb auch an solchen Sachen, die nur ihrer Art nach bestimmt sind, als gewollt anzusehen ist; das bedeutet z.B., daß an allen in den Wohnungsbriefkasten eingeworfenen Postsendungen Besitz begründet wird, auch wenn der Empfänger vom Einwurf keine Kenntnis hat. – Der Gegenmeinung genügt zur Besitzbegründung die *objektive Einfügung* in den Herrschaftsbereich; das bedeutet z.B., daß auch an bestimmungswidrig in den Briefkasten eingeworfenem Diebesgut Besitz begründet wird.

- F: Der D hat bei einem Besuch in der Wohnung des X ohne dessen Wissen dort eine bei A gestohlene Sache versteckt. Ist X Besitzer dieser Sache geworden
- a) nach der herrschenden Meinung,  
b) nach der Gegenmeinung?

- A: a) Nach der herrschenden Meinung fehlt dem X an gestohlenen Sachen ein genereller Besitzerwerbswille; deshalb hat er keinen Besitz daran erlangt;  
b) nach der Gegenmeinung ist die objektive Einfügung in den Herrschaftsbereich des X vollzogen und damit sein Besitz entstanden.

**13.**

Der Besitzerwerb ist nicht von der *Geschäftsfähigkeit des Besitzers* abhängig, weil Besitz ein tatsächliches Verhältnis bezeichnet; allerdings muß beim Besitzerwerber die zum Verständnis des tatsächlichen Vorgangs erforderliche geistige Reife vorhanden sein.

- F: Kann der 15jährige A Besitz an einem Fahrrad erwerben, das ihm seine Eltern zur freien Verfügung überlassen wollen?

- A: Ja, da er die Bedeutung der tatsächlichen Sachherrschaft an diesem Gegenstand einzusehen vermag.

14.

§ 854 Abs. 2

Abweichend vom bisher Gesagten kann der Besitz gemäß § 854 Abs. 2 BGB auch durch bloße *Einigung* zwischen dem bisherigen Besitzer und dem Besitzerwerber übertragen werden, wenn für den Erwerber die *Möglichkeit der Sachherrschaftsausübung* besteht. Diese Vorschrift greift ferner ein, wenn ein Besitzdiener zum Besitzer werden soll.

Die Einigung ist ein *Rechtsgeschäft*, auf das die Regeln über Geschäftsfähigkeit, Willensmängel, Stellvertretung usw. Anwendung finden.

- F: Der Bauer V will dem Metzger K eine Kuh verkaufen, die sich als einziges Tier auf einer Wiese abseits vom Dorf befindet. Der K kennt diese Wiese, so daß ihn der erkrankte V bittet, die Kuh von der Weide mitzunehmen und sie nach Schlachtgewicht zu bezahlen. So geschieht es auch. Wann erlangt K den Besitz an der Kuh?

- A: Gemäß § 854 Abs. 2 BGB wird K bereits im Zeitpunkt der Einigung mit V über den Besitzübergang Besitzer, nicht erst mit der Ergreifung des Tieres.

**15.**

§ 857

Einen Sonderfall des Besitzerwerbs regelt § 857 BGB. Danach geht der Besitz beim Tode eines Menschen unmittelbar kraft Gesetzes auf den *Erben* des Verstorbenen über. Hierbei kommt es nicht auf die Erlangung tatsächlicher Sachherrschaft oder darauf an, daß der Erbe von seiner Erbschaft etwas weiß. – Diese Regelung soll den Erben davor schützen, daß Unbefugte den Nachlaß vermindern.

- F: Auf der Reise verunglückt der M tödlich. Ein Passant nimmt einen Koffer des M an sich. Wessen Besitz wird dadurch beeinträchtigt, wenn erst nach sechs Monaten der E als Erbe des M ermittelt werden kann?

## **Kap. I. Besitz**

**A:** Der Besitz des E, auf den mit dem Tode des M der Besitz am Koffer gemäß § 857 BGB übergegangen war.

### **Wiederholungsfrage:**

**Kennen Sie einen Fall, in welchem zum Erwerb des Besitzes Geschäftsfähigkeit des Erwerbers erforderlich ist?**

- A: Ja, wenn gemäß § 854 Abs. 2 BGB der Besitz durch bloße Einigung übertragen wird, da es sich in diesem Falle um ein echtes Rechtsgeschäft handelt.

**16.**

Nach den Fragen des Besitzerwerbs sollen jetzt die des *Besitzverlustes* behandelt werden:

Der Besitz besteht grundsätzlich so lange fort, wie der Besitzer in der Lage ist, die *Sachherrschaft* auszuüben. Eine nur vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Sachherrschaft beendet den Besitz nicht (vgl. oben Ziff. 4).

- F: Während einer Seereise fällt dem A ein Wertgegenstand über Bord, ein anderer Gegenstand in das Schwimmbecken des Schiffes. Welche Folgen hat dies für die Besitzlage an beiden Gegenständen?

A: Der über Bord gefallene Gegenstand ist für die Sachherrschaft des A verloren; damit endet der Besitz des A. – Der im Schwimmbecken befindliche Gegenstand bleibt im Besitz des A; hier besteht eine nur vorübergehende Verhinderung seiner Sachherrschaft.

17.

§ 856 Abs. 1

Die Sachherrschaft des Besitzers endet entweder freiwillig oder unfreiwillig:

Wenn die Sachherrschaft mit dem Willen des Besitzers (= freiwillig) endet, liegt Besitzverlust durch *Besitzaufgabe* vor. Endet die Sachherrschaft dagegen ohne oder gegen den Willen des Besitzers (= unfreiwillig), so handelt es sich um einen *Besitzverlust in anderer Weise* (§ 856 Abs. 1 BGB). – Ein unfreiwilliger Besitzverlust vollzieht sich für den Besitzer auch an solchen Sachen, die ein *Besitzdiener* ohne entsprechende Weisung weggibt oder entgegen seinen Weisungen erkennbar für sich beherrschen will.

§ 935 BGB bezeichnet den unfreiwilligen Besitzverlust als „Abhandenkommen“ und bestimmt, daß kein Dritter an abhanden gekommenen Sachen gutgläubig Eigentum erwerben kann.

F: Der Verkaufsfahrer H veräußert an den K einen Musterkoffer, der ihm von seinem Geschäftsherrn G als unverkäufliches Muster ausgehändigt worden war. Um welche Form des Besitzverlustes handelt es sich bei G?

- A: Da der Besitz des G gegen seinen Willen beendet wurde, liegt Besitzverlust in anderer Weise, d.h. Abhandenkommen vor.

**18.**

Erfolgt die freiwillige *Besitzaufgabe* durch tatsächliches Verhalten des Besitzers (und nicht durch Einigung nach § 854 Abs. 2 BGB, vgl. oben Ziff. 14), so setzt der hierbei notwendige Wille des Besitzers (ebenso wie der Besitzerwerbswille, vgl. oben Ziff. 13) *keine Geschäftsfähigkeit* voraus, sondern nur die natürliche Einsicht in die Bedeutung des Vorgangs.

- F: Der 17jährige A hat von seinen Eltern zur Erleichterung des Schulweges ein Fahrrad erhalten. Ohne Wissen der Eltern tauscht er dieses mit B gegen eine Stereo-Anlage. Ist das Fahrrad dem A abhanden gekommen?

## Kap. I. Besitz

- A: Da der 17jährige die tatsächliche Bedeutung der Besitzaufgabe am Fahrrad einsehen konnte, war seine Besitzbeendigung freiwillig; ein Abhandenkommen läge nur bei unfreiwilligem Besitzverlust vor.

## 19.

### Zusammenfassung

(in Verbindung mit den Wiederholungsfragen auf S. 9, 14 und 19):

1. Der Erwerb des Besitzes erfolgt
  - a) durch Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft, zu der nach herrschender Meinung subjektiv noch ein . . . . . hinzutreten muß,
  - b) oder durch . . . . . mit dem Vorbesitzer, wenn die Sachherrschaft dem Erwerber möglich ist,
  - c) oder gemäß § . . . . BGB durch Erbfall.
2. Der Verlust des Besitzes erfolgt
  - a) freiwillig durch . . . . . ,
  - b) oder in anderer Weise, also ohne bzw. gegen den Willen des Besitzers; dies bezeichnet man als . . . . .
3. Ein Besitzer, der eine Sache als ihm gehörend besitzt, heißt . . . . . ; den Gegensatz bildet der . . . . .
4. Unter Mitbesitzern besteht, wenn jeder von ihnen die Sachherrschaft allein ausüben kann, . . . . . ; können dagegen nur alle gemeinsam die Sachherrschaft ausüben, so handelt es sich um . . . . .

## Kap. I. Besitz

- A:
1. a) genereller Besitzerwerbswille  
b) Einigung  
c) 857
  2. a) Besitzaufgabe  
b) Abhandenkommen
  3. Eigenbesitzer, Fremdbesitzer
  4. schlichter Mitbesitz, Gesamthandsmitbesitz.

Zur *Wissensvertiefung* für den Stoff des ersten Kapitels wird empfohlen:

*Baur, Fritz*  
Lehrbuch des Sachenrechts,  
6. Aufl., München, 1970  
§§ 6–8

*Westermann, Harry*  
Sachenrecht,  
5. Aufl., Karlsruhe, 1966,  
§§ 8–16.

*Besonders wichtig* sind die Probleme der *Besitzdienerschaft*  
(hierzu Baur, § 7 C  
und Westermann, § 10).

## Kapitel II

### DER BESITZSCHUTZ

Der Student B bewohnt bei der Witwe V ein möbliertes Zimmer. Zum Wochenende fährt er regelmäßig nach Hause. Eines Tages kommt er früher als üblich zurück und stellt fest, daß die V ohne sein Wissen über das Wochenende dem Reisenden D gestattet hat, seine umfangreiche Lederwarenkollektion im Zimmer des B zu stapeln. – Wie Sie aus dem ersten Kapitel wissen, ist B Besitzer des Zimmers. Für ihn stellt sich die Frage, in welcher Weise sein Besitz geschützt werden kann.

Vorschriften, die sich zum Schutz des Besitzes auswirken, enthält einmal das Schuldrecht: So muß z.B. nach § 812 BGB jemand, der durch Leistung eines anderen oder eigenen Eingriff ungerechtfertigten Besitz erlangt hat, diesen herausgeben. Ferner hat nach § 823 Abs. 1 BGB derjenige, der rechtswidrig und schuldhaft den Besitz eines anderen verletzt, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen; dasselbe gilt nach § 823 Abs. 2 BGB, wenn die Besitzbeeinträchtigung gegen ein Schutzgesetz verstoßen hat.

Unabhängig von diesen Regeln besteht ein spezifischer *Besitzschutz nach sachenrechtlichen Vorschriften*, der in diesem Kapitel behandelt werden soll.

<i>Übersicht:</i>	Information
Grundbegriffe . . . . .	1–5
Selbsthilfe . . . . .	6–11
Possessorische Ansprüche . . . . .	12–17
Ansprüche aus § 1007 BGB . . . . .	18–21
Abholungsanspruch . . . . .	22
Zusammenfassung und Vertiefungshinweise . . . . .	23

1.

§ 858 Abs. 1

Voraussetzung des sachenrechtlichen Besitzschutzes ist, daß gegen den Besitzer *verbotene Eigenmacht* verübt wird. Als verbotene Eigenmacht bezeichnet § 858 Abs. 1 BGB Handlungen, die den Besitz widerrechtlich, d.h. ohne die Einwilligung des Besitzers oder ohne gesetzliche Erlaubnis beeinträchtigen; ein Fall gesetzlicher Erlaubnis der Besitzbeeinträchtigung ist z.B. die Notwehr nach § 227 BGB.

F: Aus welchen Gründen kann eine Besitzbeeinträchtigung gerechtfertigt sein?

(Bitte begründen Sie Ihre Antworten, soweit möglich mit Angabe von §§.)

- A: Weil die Einwilligung des Besitzers oder eine gesetzliche Eingriffsbefugnis, z.B. Notwehr, vorliegt.

2.

Die *Einwilligung* des Besitzers in die Besitzbeeinträchtigung erfordert nach herrschender Meinung keine Geschäftsfähigkeit, wohl aber die (auch für Besitzerwerb und Besitzaufgabe nötige, vgl. Kap. I, 13 und 18) *Einsichtsfähigkeit* in die tatsächliche Bedeutung des Vorgangs. – Eine Gegenmeinung (z.B. von Westermann vertreten) betrachtet die Einwilligung als Rechtsgeschäft und verlangt dementsprechend das Vorliegen der *Geschäftsfähigkeit*.

- F: Im Einvernehmen mit dem 17jährigen B nimmt der volljährige A aus dessen Sammlung wertvolle Briefmarken an sich. Hat A damit verbotene Eigenmacht begangen
- a) nach der herrschenden Meinung,
  - b) nach der Ansicht von Westermann?